

Verlängerung des Angebots zum Bezug von Aktien der Triton Water AG, Norderstedt

Mit Beschluss der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 20. August 2009 ist der Vorstand im Wege der Satzungsänderung ermächtigt worden, das Grundkapital bis zum 19. August 2014 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe von bis zu 451.306 neuen, auf den Inhaber lautenden Aktien im Nennbetrag von EUR 1,00 gegen Bareinlage einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt EUR 451.306,00 zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2009/II). Den Aktionären steht das gesetzliche Bezugsrecht zu. Der Vorstand ist ferner ermächtigt, die weiteren Einzelheiten von Kapitalerhöhungen und ihrer Durchführung mit Zustimmung des Aufsichtsrats festzulegen. Die Satzungsänderung (§ 4 Abs. 4a der Satzung) ist am 6. Oktober 2009 in das Handelsregister der Gesellschaft eingetragen worden.

Der Vorstand der Gesellschaft hat in Ausnutzung der Ermächtigung gemäß § 4 Abs. 4a der Satzung der Gesellschaft am 1. Juni 2010 mit Zustimmung des Aufsichtsrats vom 1. Juni 2010 beschlossen, das Grundkapital der Gesellschaft durch eine Kapitalerhöhung aus genehmigten Kapital 2009/II um bis zu EUR 451.306,00 („**KAPE**“) gegen Bareinlagen durch Ausgabe von bis zu 451.306 neuen Aktien im Nennbetrag von je EUR 1,00 („**Junge Aktien 2009/II**“) zu erhöhen. Die Jungen Aktien 2009/II lauten auf den Inhaber und haben einen Nennbetrag von je EUR 1,00. Die bis zu 451.306 Jungen Aktien 2009/II werden zum Betrag von EUR 6,50 je Aktie ausgegeben (Ausgabebetrag). Sämtliche neuen Aktien sind ab dem 1. Januar 2010 gewinnberechtigt.

Zur Zeichnung der neuen Aktien wurden alle Aktionäre unter Wahrung des gesetzlichen Bezugsrechts zugelassen. Die Frist zum Bezug von Jungen Aktien aus der KAPE durch Aktionäre oder Dritte wurde bis zum 21. Juni 2010, 24:00 Uhr (MEZ) nach näherer Maßgabe des Bezugsrechtsangebots der Gesellschaft festgesetzt.

Das Bezugsrechtsangebot der Gesellschaft ist ordnungsgemäß am 4. Juni 2010 im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht worden.

Der Vorstand der Gesellschaft hat am 11. Juni 2010 mit Zustimmung des Aufsichtsrats vom 11. Juni 2010 beschlossen, die Frist zur Vermeidung des Ausschlusses des Bezugsrechts (Ausschlussfrist) für den Bezug von Jungen Aktien aus der KAPE auf den **28. Juni 2010, 14:00 Uhr (MEZ)** („**Verlängerte Bezugsrechtsphase**“) zu verlängern. Maßgeblich für die Wahrung der Frist ist der Zugang des ordnungsgemäß ausgefüllten und unterzeichneten Zeichnungsscheins in zweifacher Ausfertigung im Original bei der Gesellschaft (Ausschlussfrist); die Einreichung der Bezugserklärung ohne Zeichnungsschein genügt nicht der Fristwahrung. Die Verwendung der Bezugserklärung ist nicht erforderlich, wenn ein entsprechender Zeichnungsschein in zweifacher Ausfertigung im Original bei der Gesellschaft fristgerecht eingereicht worden ist (der ordnungsgemäß ausgefüllte und unterzeichnete Zeichnungsschein wird von der Gesellschaft gleichzeitig als rechtsgültige Bezugserklärung gewertet).

Das Bezugsangebot auf Junge Aktien 2009/II kann jeweils bis zum Ende der Verlängerten Bezugsrechtsphase durch Vorlage des ordnungsgemäß ausgefüllten und unterzeichneten Zeichnungsscheins in zweifacher Ausfertigung im Original bei der Gesellschaft ausgeübt werden. Das Muster der Bezugserklärung und des Zeichnungsscheins ist auf der Website der Gesellschafter zum Download bereitgestellt oder kann während der üblichen

Geschäftsstunden bei der Gesellschaft von Herrn Felix von Leonhardi (Email: fvl@triton-water.com) bezogen werden.

Der Aktionär hat den Bestand seines Bezugsrechts auf Junge Aktien nachzuweisen durch aktuellen Depotauszug oder durch Nachweis des Erwerbs des Bezugsrechts. Die Gesellschaft behält sich nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens vor, in Zweifelsfällen weiteren Nachweis zu verlangen.

Soweit Bezugsrechte von Aktionären nicht oder nicht vollständig ausgeübt werden, behält sich der Vorstand vor, nach Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens die nicht bezogenen Jungen Aktien 2009/II zeichnungsbereiten Aktionären oder Dritten zuzuteilen. Die zeichnungsbereiten Aktionäre oder Dritte müssen insoweit ihre Zeichnungsbereitschaft bereits bis zum Ablauf der Verlängerten Bezugsrechtsphase durch Einreichung entsprechender ordnungsgemäß ausgefüllter und unterzeichneter Zeichnungsscheine 2009/II in zweifacher Ausfertigung im Original gegenüber der Gesellschaft erklärt haben. Die Aktionäre können zu diesem Zweck in einem Zeichnungsschein die Gesamtzahl der von ihnen gewünschten Junge Aktien (d.h. die Summe der Junge Aktien, für die das gesetzliche Bezugsrecht besteht, und weitere über das gesetzliche Bezugsrecht hinaus gewünschte Junge Aktien) zeichnen. Der Zeichnungsschein ist auch für eine geringere Anzahl von Aktien gültig, sofern die nicht im Rahmen des gesetzlichen Bezugsrechts bezogenen Jungen Aktien überzeichnet worden sind und die Gesellschaft zeichnungsbereiten Aktionären weniger Junge Aktien zuteilen kann als von diesen Zeichnungen für nicht im Rahmen des gesetzlichen Bezugsrecht bezogene Junge Aktien vorliegen.

Das Bezugsrechtsangebot wird gemäß dem Vorstehenden geändert; im übrigen bleibt das Bezugsrechtsangebot der Gesellschaft zum Bezug von Jungen Aktien aus der KAPE, veröffentlicht im elektronischen Bundesanzeiger am 4. Juni 2010, unverändert wirksam.

Norderstedt, im Juni 2010

Der Vorstand